

Satzung des PRO BAHN Regionalverbands Starkenburg e. V.

Beschlossen am 18. Mai 1991, geändert am 4. April 1992, am 24. April und 29. Juni 1993, am 18. April 1998, am 8. April 2017, am 23.04.2022 und am 26. 04. 2025

§ 1

Name und Sitz, Gliederung

(1) Der Verein führt den Namen PRO BAHN Regionalverband Starkenburg e.V. (abgekürzt PRO BAHN RV Starkenburg e.V.). Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt (VR-Nr. 2417) eingetragen.

(2) Der Verein ist ein Regionalverband des PRO BAHN Landesverbandes Hessen e.V. gem. der Satzung des Landesverbandes.

(3) Die Abgrenzung des Zuständigkeitsgebiets, für welche Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte der PRO BAHN Regionalverband Starkenburg e.V. zuständig ist, wird durch den PRO BAHN Landesverband Hessen e.V. festgelegt.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines umweltfreundlichen und energiesparenden Personen- und Güterverkehrs auf der Schiene. Der Verein fördert die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Er nimmt Einfluss auf die Verkehrspolitik mit der Absicht, dem Schienenverkehr Priorität einzuräumen.

(2) Zweck des Vereins ist die Verbraucherberatung sowie die Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung der Fahrgäste als Nutzerinnen/Nutzer von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel und informiert sie über ihre Rechte.

(3) Der Verein beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden, Aufgabenträgern und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich.

(4) Der Verein wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern (z.B. in Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.

(5) Im Rahmen dieser Zwecke nimmt er die Interessen der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen attraktiven öffentlichen Verkehr als Daseinsvorsorge und soziale Einrichtung wahr und setzt sich für die Belange der Fahrgäste ein. Durch die Förderung der umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Fahrgastverband PRO BAHN gliedert sich in drei Verbandsstufen, den Bundesverband, die Landesverbände und die Regionalverbände. Gem. der Satzung des Bundesverbandes (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.) ist die Mitgliedschaft den Landesverbänden zugeordnet.

(2) Dem PRO BAHN RV Starkenburg e.V. ist jede natürliche oder juristische Person zugehörig, die als Mitglied im PRO BAHN Landesverband Hessen e.V. geführt wird und in den durch den Regionalverband Starkenburg zu betreuenden Gebietskörperschaften wohnt. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

(3) Der Antrag auf Eintritt und sowie ein schriftlich zu erklärender Austritt erfolgen gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes. Es kommt die Satzung des PRO BAHN Landesverbandes Hessen e.V. zur Anwendung.

(4) Die Mitgliedschaft im Regionalverband Starkenburg geht verloren durch

- a) Wechsel des Regionalverbands im PRO BAHN Landesverband Hessen
- b) Wechsel in einen anderen Landesverband des Fahrgastverbandes PRO BAHN
- c) Austritt des Mitglieds aus dem PRO BAHN Landesverband Hessen
- d) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung einer Personenvereinigung

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr

(1) Die Regionalverband Starkenburg führt kein eigenes Mitgliedsbeitragswesen.

(2) Gem. der Satzung des Bundesverbandes (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.) werden die Mitgliedsbeiträge zentral an die Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes gezahlt.

(3) Der Regionalverband Starkenburg erhält über den PRO BAHN Landesverband Hessen Beitragsanteile aus der Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes sowie ggf. weitere finanzielle Zuweisungen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge gegenüber der Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes pünktlich zu entrichten.

(2) Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht und ihr Wahlrecht aus; natürliche und juristische Personen haben jeweils eine Stimme.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Regionalvorstand

(1) Der Vorstand des Regionalverbands besteht aus

- a) der/dem Regionalvorsitzenden
- b) bis zu zwei Stellvertretenden Regionalvorsitzenden
- c) der Regionalschifführerin/dem Regionalschifführer
- d) der Regionalkassenwartin/dem Regionalkassenwart
- e) bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern

(2) Die Amtszeit des Regionalvorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind die/der Regionalvorsitzende, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Regionalschifführerin/der Regionalschifführer und die Regionalkassenwartin/der Regionalkassenwart. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9

Regionalmitgliederversammlung

(1) Die Regionalmitgliederversammlung wählt den Vorstand des Regionalverbands; sie beschließt über den Jahresbericht, die Entlastung des Regionalvorstands und den Rechenschaftsbericht der Regionalkassenwartin/des Regionalkassenwarts.

(2) Die Regionalmitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Einladungen zur Regionalmitgliederversammlung haben spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Versand erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Postalische Einladungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes.

(4) Eine außerordentliche Regionalmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 10

Online-Regionalmitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Regionalvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Regionalmitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Regionalmitgliederversammlung) bzw. die konkrete Versammlung an keinem stationären Ort stattfindet.

(2) Der Regionalvorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Regionalmitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Regionalmitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Festlegungen zur Zugangsberechtigung).

(3) In einer „Geschäftsordnung für Online-Regionalmitgliederversammlungen“ ist auch die Durchführung der Wahlverfahren zu verschriftlichen, für den Fall, dass diese zur Anwendung kommen (z.B. elektronisches Wahlverfahren, Briefwahl).

(4) Die „Geschäftsordnung für Online-Regionalmitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Regionalvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung im elektronischen Datenspeicher des Verbandes für alle Mitglieder verbindlich.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Regionalvorstandssitzungen entsprechend.

§ 11

Rechte und Pflichten des Regionalvorstandes

(1) Dem Regionalvorstand des Regionalverbandes obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Verbandsbeschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Der Regionalvorstand beruft die Regionalmitgliederversammlungen ein und leitet sie. Die Regionalschritfführerin/Der Regionalschritfführer hat über jede Regionalmitgliederversammlung und Regionalvorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und der/dem Regionalvorsitzenden des Regionalverbandes oder einem/einer der Stellvertretenden Regionalvorsitzenden mit zu unterzeichnen ist.

(2) Die Regionalkassenwartin/Der Regionalkassenwart verwaltet die Kasse des Verbandes und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenführung hat der Regionalmitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(3) Der Vorstand des Regionalverbandes ist berechtigt, Verbandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Regionalverband zu ermächtigen.

§ 12

Kassenprüfung

Von der Regionalmitgliederversammlung wird mindestens eine Kassenprüferin/ein Kassenprüfer gewählt; ein(e) Kassenprüfer/in kann im folgenden Jahr einmal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfung hat einmal jährlich das finanzielle Gebaren des Verbandes zu überprüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Regionalmitgliederversammlung führt Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch. Wenn mehr als ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es verlangen, müssen diese geheim erfolgen.

§ 14

Kreisgruppen

(1) Zur Wahrnehmung von Aktivitäten vor Ort können unterhalb der Regionalverbände „Kreisgruppen“ eingesetzt werden, um die lokalen Aktivitäten in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Sonderstatusstadt wahrzunehmen.

(2) Kreisgruppen werden durch die Regionalmitgliederversammlung eingesetzt, können vorläufig durch den Regionalvorstand eingesetzt werden.

(3) Die Wahl der Sprecher der Kreisgruppen findet gleichzeitig mit der Neuwahl des gesamten Regionalvorstandes statt.

(4) Weiteres zum Thema Kreisgruppen kann eine Geschäftsordnung regeln, welche nicht Teil dieser Satzung ist, und durch die Regionalmitgliederversammlung beschlossen werden kann.

§ 15

Auflösung des Regionalverbandes

(1) Bei der Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an den PRO BAHN Landesverband Hessen e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Ist der Fahrgastverband PRO BAHN insgesamt aufgelöst, so fällt das Vermögen dem Bundesland Hessen bzw. dessen Rechtsnachfolger zu, welches dieses für Investitionen in die Infrastruktur des Öffentlichen Personenverkehrs zu verwenden hat.

§ 16

Verschiedenes

Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe sind jeweils in allen Geschlechterformen gemeint.